

Benutzungssatzung

des Landkreises Fürstentfeldbruck für das Freibad Mammendorf

vom 28.04.2003. Der Landkreis Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LkrO- (BayRS 2020-3-1-I) folgende Benutzungssatzung für das Freibad Mammendorf:

§ 1

Zweck des Freibades

Der Landkreis Fürstentfeldbruck betreibt und unterhält das Freibad als eine der Gesundheit und Erholung, insbesondere dem Schwimmen und dem Schwimmsport dienende Einrichtung.

§ 2

Benutzungsberechtigung

1. Zur Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann berechtigt.
2. Nicht zugelassen sind:
 - a) Kinder unter 7 Jahren ohne volljährige Begleitperson
 - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z. B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen
 - c) Betrunkene Personen
 - d) Personen, die Tiere mitführen
3. Personen mit offenen Wunden, Wundverbänden und dergleichen ist die Benutzung der Schwimmbecken verboten.
4. Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht oder Unterstützung bedürfen, dürfen das Freibad nur mit einer geeigneten Begleitperson besuchen.
5. Jede gewerbliche Betätigung Dritter (Verkauf von Waren, Werbung, Fotografieren) im Bereich des Freibades, so auch die Erteilung von Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung des Landkreises Fürstentfeldbruck.

§ 3

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freibades durch die Allgemeinheit werden Gebühren erhoben. Diese werden vom Kreistag beschlossen und in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 4

Vorschriften für Schulen, Vereine und Verbände

1. Für die Benutzung des Freibades durch Schulklassen gelten die gesetzlichen Vorschriften für das Schulschwimmen in Verbindung mit dieser Satzung.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung entsprechend für Vereine, Verbände und sonstige Zusammenschlüsse.
3. Die Zulassung geschlossener Gruppen wird im Einzelnen durch Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
4. Bei jeder Benutzung des Freibades durch Schulklassen oder andere geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson (Lehrer, Übungsleiter) zu bestellen. Diese ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Satzung und etwaiger Anordnungen des Aufsichtspersonals zu sorgen. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt davon unberührt.
5. Bei Verstößen einer geschlossenen Gruppe gegen diese Satzung kann die Benutzungsgenehmigung entzogen werden.

§ 5

Öffnungszeiten

1. Der Landkreis setzt Beginn und Ende der Badesaison sowie die Öffnungszeiten fest.
2. Der Zeitraum der Badesaison wird alljährlich öffentlich und durch Anschlag im Freibad bekannt gegeben.
3. Die Schwimmbecken sind jeweils 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu räumen. Das Freibad selbst ist spätestens mit Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
4. Der Landkreis kann erforderlichenfalls, insbesondere bei Personalmangel, Überfüllung und ungünstiger Witterung, das Freibad vorübergehend oder auf längere Zeit schließen.

§ 6

Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung, die nicht gegen Sitte und Anstand verstößt, erlaubt. Badegäste, deren Badekleidung nicht diesen Anforderungen entspricht, können vom Aufsichtspersonal aus dem Freibad verwiesen werden.
2. Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 7

Allgemeine Vorschriften - Verhalten im Freibad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten oder dem in § 1 genannten Zweck widerspricht. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Die Freibadeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
2. Insbesondere sind die Schwimmbecken, Wasserrutschen und sonstigen Badeinrichtungen entsprechend den Benutzungsregeln zu benutzen. Das Schwimmerbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden.
3. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.

§ 8

Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge (Kfz., Motorräder und Fahrräder) sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

§ 9

Aufsicht und Befugnisse des Personals

1. Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, für die Beachtung dieser Satzung durch die Badegäste zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Das Personal des Freibades ist befugt, Badegäste, die in gröblicher Weise die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes verletzen, die Gebote und Verbote dieser Satzung oder die Benutzungsregeln im Freibad nicht beachten und sich den Anordnungen widersetzen, unverzüglich aus dem Freibad zu verweisen und bei strafbaren Handlungen Anzeige zu erstatten.
3. Den in Ziffer 2 genannten Badegästen kann der Zutritt zum Freibad durch den Landkreis zeitweise oder dauernd untersagt werden.
4. Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen der Ziffern 2 und 3 kein Anspruch.

§ 10

Fundgegenstände

1. Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind unverzüglich an der Kasse abzugeben.
2. Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 978 ff. BGB) behandelt.
3. Fundsachen, die nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt werden, werden an die Fundstelle des Landratsamtes Fürstenfeldbruck übergeben.

§ 11

Pflichten der Besucher

1. Die Badegäste haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die vom Landkreis zum Schutz der Benutzer und zur Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
2. Bei besonderer Verunreinigung der Einrichtung hat der Besucher ein Reinigungsentgelt in Höhe der angefallenen Kosten zu entrichten.
3. Zur Vermeidung von Unfällen sind alle Anlagen im Freibad vorschriftsmäßig zu benutzen. Unfälle sind sofort dem Personal zu melden.
4. Bei Verlust oder Beschädigung eines Schlüssels für die Garderobenschränke oder Schließfächer haben die Badegäste die Kosten für die Auswechslung des Schlosses zu tragen, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

§ 12

Haftung

1. Die Benutzung der Einrichtungen des Freibades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
2. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen dem Landkreis oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
3. Der Landkreis haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet der Landkreis nicht.
4. Bei Veranstaltungen aller Art haftet der Veranstalter für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Personen- und Sachschäden.
5. Für Kleidung, Gegenstände und Wertgegenstände, die in den Garderobenschränken oder Schließfächern aufbewahrt werden, übernimmt der Landkreis keine Haftung.
6. Für Schäden an den auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen durch Diebstahl, Einbruch oder sonstige Beschädigungen durch Dritte, übernimmt der Landkreis keine Haftung.
7. Haftungsansprüche müssen unverzüglich der Betriebsleitung angezeigt und innerhalb einer Frist von drei Tagen beim Landkreis geltend gemacht werden.

§ 13

Sondervorschriften

Der Landkreis Fürstenfeldbruck kann für das Freibad besondere Vorschriften erlassen, die in ortsüblicher Weise in der Tagespresse und durch Anschlag im Freibad bekannt gemacht werden.

§ 14

Verbindlichkeit der Satzung Zuwiderhandlungen

1. Diese Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Satzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
2. Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz finden Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungssatzung vom 20.10.1989, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung vom 11.10.1989 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20) aufgehoben.

Fürstenfeldbruck,

Thomas Karmasin
Landrat